

Bernhard Schwamborn
Moorbrückenstraße 12
48282 Emsdetten
02572 941368

Konrad Große Burlage
Lange Straße 7
48282 Emsdetten
02572 7703

Georg Smirek
Schillerstraße 5
48282 Emsdetten
02572 88084

Reinhard Beckwermert
Hermann-Ehlers-Weg 3
48282 Emsdetten
02572 9467077
re@beckwermert.de

B. Schwamborn - Moorbrückenstr. 12 - 48282 Emsdetten

Bürgermeister d. Stadt Emsdetten
Georg Moenikes

Am Markt 1
48282 Emsdetten

Emsdetten, 20.06.2017

Dieses Schreiben erhält gleichlautend und zeitgleich Dr. Klaus Effing, Landrat d. Kreis Steinfurt

**Verbesserung der Infrastruktur an der Ems in Siedlungsnähe der Stadt Emsdetten
zum Zwecke der Erholung und Natur-Erlebbarkeit sowie der Tourismusförderung**

- unser Schreiben vom 10.10.2016 mit Anhängen
 - Katalog der Maßnahmenvorschläge
 - Schreiben an BM Moenikes vom 10.10.2016 (mit Maßnahmenvorschlägen w.v.)
- unser Schreiben vom 02.03.2017 mit Anhang
 - Schreiben an BM Moenikes vom 02.03.2017 (Umsetzung der Entrup-Brücke)
- Treffen vor Ort vom 10.03.2017 mit Beteiligten
 - Heiner Bücker Kreis Steinfurt Leitung Umwelt- und Planungsamt
 - Hermann Holtmann Kreis Steinfurt Natur- und Landschaftsschutz
 - Michael Brunsiek Stadt Emsdetten Stadtentwicklung, Umwelt
 - Thomas Verheyen Stadt Emsdetten Natur und Umwelt
 - mit den o. a. Unterzeichnern dieses Schreibens

Sehr geehrter Herr Dr. Klaus Effing,

wir kommen heute auf unser Anliegen zurück und möchten uns zunächst für Ihre Bemühungen und Unterstützung bedanken.

Nach allem, was wir bisher erfahren konnten, finden unsere Vorschläge behördlicherseits ein geringes positives Echo. In lokalpolitischen Kreisen werden die Vorschläge jedoch ausdrücklich begrüßt, sodass wir an einer mehrheitlichen politischen Unterstützung keine Zweifel haben.

Wir möchten Ihnen deshalb noch einmal unsere Beweggründe und Sichtweisen darlegen.

Naturerleben, das spricht alle Sinne an! Aber die Sinne müssen dafür geschärft sein. Das erfordert praktische Erfahrung, bestenfalls mit Anleitung; Schwimmen lernt man im Wasser, nicht am Fernseher. Wir brauchen Naturerfahrungsmöglichkeiten nicht nur für uns Naturfreunde, sondern auch für die jungen Leute und die Städter, die es noch werden sollen! Und wir brauchen Naherholung für Alt und Jung, Ausgleich für Arbeitsstress und Bewegungsmöglichkeit für Senioren.

Die Tourismusbranche hat den Drang in die Natur und ihren Freizeitwert erkannt und baut ihre Angebote da wo es geht aus. In Printmedien, Internet und TV werden die vielfältigen Möglichkeiten dargestellt und angepriesen. Naturerleben ist somit in aller Munde, insbesondere am Wasser.

Nachfolgend beispielhafte Zitate, die den Stellenwert von Naturerleben erkennen lassen. Überraschend ist, wie oft in Partnerschaftsanzeigen die Natur in den Vordergrund steht.

Zitat aus der EV vom 22.04.17:

*„35. Wandertag in Greven: Das **Wandern erlebt eine Renaissance...**“*

Zitat aus der EV vom 25.03.17:

*„**Immer am Fluss entlang**: Der Emsradweg bietet 379 erlebnisreiche Radelkilometer...“*

Bebildert ist der Artikel mit vier Radlern auf einem breiten, gut befahrbaren Radweg direkt am flachen Flussufer in einer grünen Baum- und Wiesenlandschaft.

Zitat aus der EV vom 27.05.17:

*„**Immer am Wasser entlang**: Wasser übt eine besondere Anziehungskraft auf viele Menschen aus. Das gilt auch beim Wandern: Ein Bach- oder Flusslauf hat „eine nachvollziehbare, logische Linienführung“, wie Erik Neumeyer vom deutschen Wanderverband es nennt. Herrlicher als entlang an Flüssen lässt sich kaum wandern“*

Zitate aus Partnerschaftsanzeigen in der EV vom 22.04.17:

„Zu Zweit ..., spazieren gehen, Fahrrad fahren...“;

„... spazieren und mag Radfahren, ist naturverbunden...“;

„...gerne Radfahren, Tanzen, Kino, Spaziergänge...“;

„Ich liebe die Natur ...“;

„... Reisen, Wandern, Natur erleben...“;

„...der ... Natur zugetan, mit Vorliebe für Fahrrad, Landschaft...“;

mehrfach: „naturverbunden“;

Zitat aus „Hallo“ vom 20.05.16:

*Michael Kösters, Bereichsleiter Tourismus beim Münsterland e.V.: „Die Tourismusedwicklung ist kein Selbstläufer und das **Potential** noch nicht ausgeschöpft, es gilt also weiterhin sich auf verschiedenen Ebenen zu **verbessern und investieren.**“*

Zitat aus der EV 11.06.16:

***Dr. Hannes Schimmer (RP MS):** „Wenn man die Leute nicht an die Flüsse ranlässt, kann man sie auch nicht schützen.“ „Ich möchte, dass sich etwas bewegt und **den Bürgern die Flüsse zurück gegeben** werden.“*

Wir stellen fest: der Bedarf für Naherholungsmöglichkeiten ist da, Tendenz zunehmend!

Doch Hand aufs Herz:

Wo und wie finden wir uns diesbezüglich in Emsdetten wieder, wie passt das mit unseren Realitäten zusammen? Wie sieht das Emsdettener Angebot aus?

Seit Jahren entfernt sich die Natur von uns Bürgern weiter weg. Wo gestern noch die Landschaft vor der Haustür war, sind heute Wohn- und Industriegebiete. Der Weg zur Landschaft wird immer weiter. Die Wege in der Landschaft sind verkürzt, versperrt, beseitigt oder zu Sackgassen geworden.

Ausgleichsmaßnahmen für den Landschaftsverbrauch sind gesetzlich vorgeschrieben - zugunsten der Natur, nicht jedoch für die Menschen. Im Gegenteil, dem Menschen wird unter Strafandrohung das Betreten der restlichen Natur teilweise verboten, allenfalls wird er rechtlos auf Trampelpfaden geduldet, so zumindest die geäußerten Vorgaben.

Wo finden sich in Emsdetten noch schöne (Rund-)Wanderwege für den Sonntagsspaziergang in der Natur, abseits von Stadt und Verkehr? Diese Frage lässt uns angesichts des stadtnahen landschaftlichen Schatzes Ems und Emsaue nicht ruhen. Klar ist, Emsdetten hat wenig, ja immer weniger Außenbereich.

Wir stellen fest: die Naherholungsmöglichkeiten sind spärlich, Tendenz abnehmend!

Umso wichtiger sind gute Verbindungen zu den Erholungsmöglichkeiten unserer Nachbargemeinden.

Aber es muss auch möglich sein, dass wir Normalbürger rechtlich abgesicherten Zugang und gut begehbbare Rundwege für diesen herrlichen Erholungsraum bei uns an der Ems zurück bekommen.

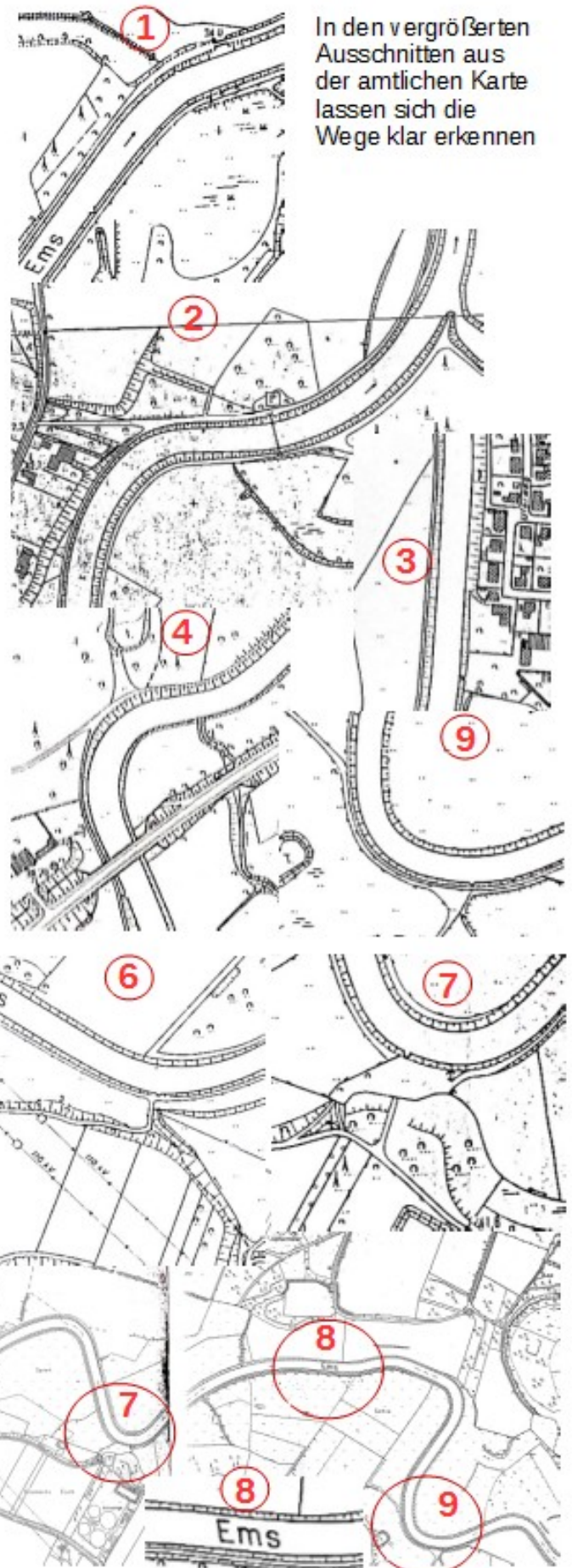
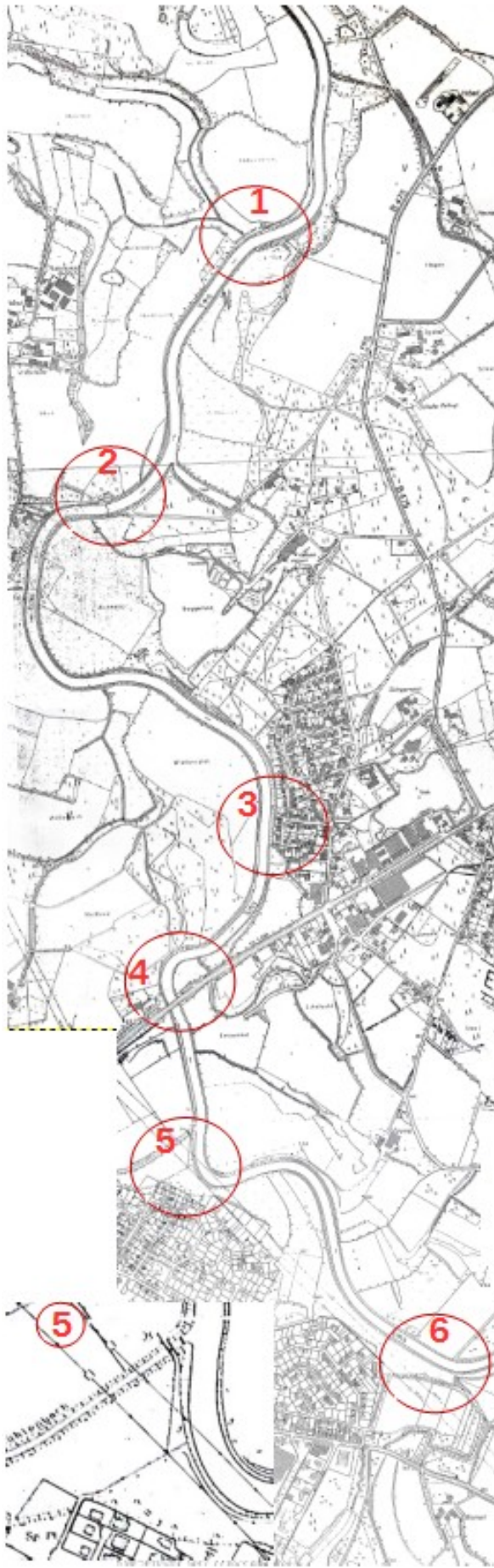
Wir hatten dazu den bekannten Maßnahmenkatalog erstellt, der am 10.03.17 Gegenstand eines Ortstermins mit o. a. Teilnehmern war.

Die Unterredung fand in freundschaftlicher Atmosphäre statt, war im Ergebnis jedoch sehr enttäuschend. Zwar konnten wir ein gewisses Verständnis für unser Anliegen erkennen, sahen uns aber mit den bekannten pauschalen Aussagen konfrontiert, mit der die ablehnende Haltung der Behörden zu begründen sei.

Obwohl alle Behördenvertreter sich in der Örtlichkeit und ihrer Historie unkundig bekannten, wurde erneut behauptet, es habe nie einen Weg (Leinpfad) an der Ems gegeben. Das dies nicht zutrifft, ist leicht mit Kartenmaterial, Fotos und Zeitzeugen zu belegen. Sogar die Kilometersteine an den Wegen sind stellenweise noch vorhanden.

Durch bewusst eingebrachte Hindernisse und Nichtbeseitigung natürlicher Hindernisse wie Sturmschäden (Äste, Bäume) wurden die seinerzeit vorhandenen Wege unpassierbar (gemacht) und sind inzwischen verwildert. Deshalb bildeten sich ungeordnet neue Wege (Trampelpfade) als Ausweichwege. Die Wiederherstellung des Uferweges bei einer geringfügigen Verbreiterung erübrigt viele Trampelpfade.

Nachstehende Abbildungen sind Auszüge aus der gedruckten offiziellen Topographischen Karte aus den neunziger Jahren.



In den vergrößerten Ausschnitten aus der amtlichen Karte lassen sich die Wege klar erkennen

Es war vermutlich ein Versäumnis, den Leinpfad seinerzeit nicht explizit im Landschaftsplan abzusichern. Dieser Fehler muss aber nicht bis ans Ende aller Tage beibehalten werden. Möglicherweise ist das nicht allein durch Verwaltungshandeln änderbar, aber die Verwaltung

kann den Entscheidungsträgern eine gut begründete Vorlage ausarbeiten. Falls dazu ein politischer Anstoß nötig ist, wollen wir den gerne generieren.

Hier ein paar Fotos, auf denen der alte Uferweg noch erkennbar und z.T. noch benutzbar ist:



Hier ist ein schöner, leider kurzer Abschnitt des Uferweges erhalten - incl. Kilometerstein u.re. Die Uferbepflanzung wurde seinerzeit mit Landesmitteln gefördert



Der Blick vom Ende des Weges; setzte sich früher (mit Brücke) auf der anderen Bachseite fort

Wir stellen fest: das Potential ist vorhanden, aber derzeit nicht umfänglich nutzbar!

Vom Gesetzgeber sehen wir uns in unserm Ansinnen bestärkt, der ja in den Naturschutzgesetzen die Umsetzung unserer Wünsche geradezu fordert:

§ 63 LNatSchG NRW – Freigabe der Ufer

(1) Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften Eigentümer oder Besitzer von Ufergrundstücken, so sind sie verpflichtet, diese für das Betreten im Umfang des [§ 59 Absatz 1](#) und [2](#) zum Zwecke der Erholung in angemessenem Umfang herzurichten und freizugeben. Dies gilt nicht, soweit die Freigabe mit der öffentlichen Zweckbestimmung der Fläche unvereinbar ist.

(2) Im Übrigen kann die untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die Freigabe von Uferstreifen in angemessenem Umfang über die [§§ 57 bis 60](#) hinaus anordnen und die Beseitigung tatsächlicher Hindernisse für das freie Betreten und Begehen verlangen.

(3) Absatz 2 gilt auch für die Freigabe von Durchgängen zu Gewässern, die in anderer zumutbarer Weise nicht erreicht werden können.

Die Wiederherstellung der Wege bedeutet auch keinen unzulässigen Eingriff, wie hier ersichtlich:

§ 30 LNatSchG NRW – Eingriffe in Natur und Landschaft (zu § 14 Bundesnaturschutzgesetz)

(2) Neben den in [§ 14 Absatz 2](#) und [3 des Bundesnaturschutzgesetzes](#) geregelten Fällen gelten in der Regel nicht als Eingriffe

3.

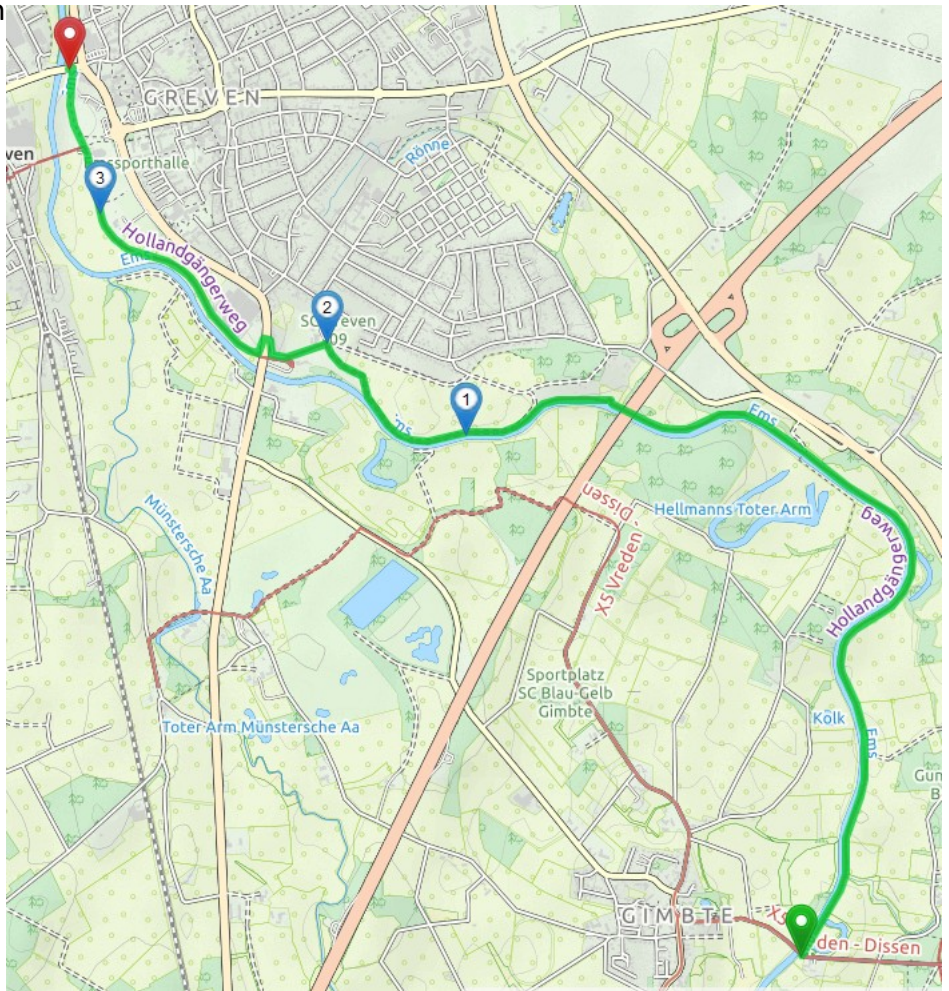
die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbilds auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung (Natur auf Zeit),

Wir stellen fest: der Gesetzgeber fordert Maßnahmen genau in unserm Sinne!

Wie die Wege aussehen könnten, ist an einem noch begehbaren Leinpfad-Teilstück bei der Mündung von Blomerts Bach erkennbar (s.o.a.Fotos). Als Vorbild, wie und das es geht mit den Wegen am Wasser erwähnten wir in dem Gespräch u.a. die Emswege in Greven. Das sei nicht auf Emsdetten übertragbar und Greven hätte ja auch nur ungefähr 300m Weg an der Ems, bekamen wir zur Antwort.

Den Grund für eine solche Behauptung können wir nur mutmaßen: Unkenntnis?
Provokation?

Tatsächlich gibt es in Greven einen rechtsseitigen Emsuferweg, so wie der früher auch bei uns aussah von 7,2 km Länge. Dieser „Hollandgängerweg“ ist auch als Radweg nutzbar und z.T. als Route gekennzeichnet. Auf dieser Strecke befinden sich fünf Brücken zur Querung der Ems (Autobahnbrücken nicht mitgerechnet). Linksseitig (gegenüberliegend) ist das Emsufer auf weiteren 2,7 km begehbar.



Durch Kombination verschiedener Wege und Wegabschnitte lassen sich allein in diesem kleinen Bereich Grevens

Rundwanderwege von 5 bis 7,2 km rechtsseitiger teilweise gekennzeichnete Uferweg in Greven 15 km Länge realisieren. Die Nummernmarken sind zur Routensteuerung, sonst bedeutungslos ohne einen Weg doppelt und ohne eine Verkehrsstraße gehen zu müssen. Die Wege sind sauber, gemäht und gepflegt. Ein Grevener auf seine komfortable Situation angesprochen, hatte da nur ein mitleidiges Lächeln für uns übrig, verbunden mit der ironischen Frage: ach, habt ihr in Detten auch 'ne Ems?

Hier Fotos vom Emsuferweg in Greven:





In Greven... da kann der **Emsdettener** nur vor Neid erblassen...

Wir stellen fest: andernorts werden vergleichbare Möglichkeiten genutzt!

Neben der Wiederherstellung der Wege sind auch besondere Naturerfahrungsräume vorstellbar:

§ 64 LNatSchG NRW – Freihaltung von Gewässern und Uferzonen, Naturerfahrungsräume (zu §§ 61 und 62 Bundesnaturschutzgesetz)

(1) Zuständige Behörde für die Zulassung einer Ausnahme nach [§ 61 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes](#) ist die höhere Naturschutzbehörde.

(2) Ergänzend zu [§ 62 des Bundesnaturschutzgesetzes](#) können die Gemeinden im Zusammenwirken mit den Grundeigentümern, den Naturschutzbehörden und anderen Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, und im Einzelfall mit natürlichen oder juristischen Personen als Betreibern Naturerfahrungsräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich auf vertraglicher Grundlage bereitstellen. Naturerfahrungsräume befinden sich auf Flächen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit dazu geeignet sind, Natur, Naturzusammenhänge und den unmittelbaren Einfluss des Menschen auf die Natur zu erfahren und die dazu bestimmt sind, insbesondere Kindern und Jugendlichen ein selbstbestimmtes Naturerleben in Form des Spiels, der körperlichen Bewegung und der Ruhe zu ermöglichen. Ausgeschlossen sind alle Betätigungen, die den Zustand der Fläche nachhaltig beeinträchtigen können, insbesondere die Nutzung von motorbetriebenen Fahrzeugen.

Wir wurden in dem Gespräch auch erneut mit der Behauptung konfrontiert, dass das Betreten der Emswiesen zwischen der B475 und Blomertsbach eigentlich verboten sei und nur geduldet würde. Ein Betretungsverbot ist uns anhand der Gesetze allerdings nicht ersichtlich, im Gegenteil. Für ein Betretungsverbot müssen gewichtige Gründe vorliegen z.B. ein besonders schutzwürdiges Biotop. Die Fläche müsste unter Androhung von Bußgeld bei Zuwiderhandlung gesperrt und beschildert sein. Andernfalls gilt:

§ 57 LNatSchG NRW – Betretungsbefugnis (zu § 59 Bundesnaturschutzgesetz)

(1) In der freien Landschaft ist das Betreten der privaten Wege und Pfade, der Wirtschaftswege sowie der Feldraine, Böschungen, Öd- und Brachflächen und anderer landwirtschaftlich nicht genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Kapitels oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Für das Betreten des Waldes gelten die Vorschriften des Forstrechts.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen in der freien Landschaft. Das Radfahren ist jedoch nur auf privaten Straßen und Wegen gestattet.

Wir stellen fest: wir werden amtlich unzutreffend, mindestens unzulänglich informiert!

§ 59 LNatSchG NRW – Grenzen der Betretungs- u. Reitbefugnisse, Schäden aus Erholungsverkehr

(1) Die Betretungs- und Reitbefugnisse gelten nicht für Gärten, Hofräume und sonstige zum privaten Wohnbereich gehörende oder einem gewerblichen oder öffentlichen Betrieb dienende Flächen.

(2) Die Betretungs- und Reitbefugnisse dürfen nur so ausgeübt werden, dass die Belange der anderen Erholungssuchenden und die Rechte der Eigentümer oder Besitzer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Radfahrer und Reiter haben auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen.

(3) In Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen ist das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und Wegen verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit hierdurch der Zweck der Schutzausweisung nicht beeinträchtigt wird oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(4) Weist ein Grundstückseigentümer oder sonstiger Berechtigter nach, dass ihm durch den Erholungsverkehr im Rahmen des [§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes](#) und der [§§ 57 und 58](#) ein nicht nur unerheblicher Schaden entstanden ist, so ist ihm dieser auf Antrag durch die untere Naturschutzbehörde zu ersetzen. Steht dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten ein Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Kreis oder die kreisfreie Stadt über, soweit der Kreis oder die kreisfreie Stadt den Schaden beseitigt.

(5) Die Vorschriften des Forstrechts bleiben unberührt.

Wir stellen fest: Radfahren ist nur auf Wegen, wandern ist (fast) überall erlaubt

§ 60 LNatSchG NRW – Zulässigkeit von Sperren (zu § 59 Abs.2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die Ausübung der Befugnisse nach [§ 59 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes](#) und [§§ 57 und 58](#) kann durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten untersagt oder tatsächlich ausgeschlossen werden. Der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte bedarf hierzu der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andernfalls die zulässige Nutzung der Flächen unzumutbar behindert oder eingeschränkt würde oder erhebliche Schäden entstehen würden. Im Übrigen darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und die Sperrung unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit vertretbar ist. Die Genehmigung ist in der Regel widerruflich oder befristet zu erteilen.

(3) Gesperrte Flächen sind durch Schilder kenntlich zu machen. Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Muster im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

(4) Die Vorschriften des Forstrechts bleiben unberührt.

§ 77 LNatSchG NRW – Ordnungswidrigkeiten (zu § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Ergänzend zu [§ 69 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes](#) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

13. entgegen [§ 59 Absatz 3](#) in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb von Straßen oder Wegen Rad fährt oder reitet oder ein Pferd führt,

14. eine nach [§ 60](#) gesperrte und als solche ordnungsgemäß gekennzeichnete Fläche betritt, auf ihr fährt oder reitet oder ein Pferd führt,

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

3. den Zutritt zu oder die Benutzung von Wegen oder Flächen, deren Betreten oder Benutzung nach den [§§ 57, 58](#) oder [63](#) gestattet ist, untersagt oder tatsächlich ausschließt.

Interessant ist hier der § 77 Abs.(2) Nr.3. im Zusammenhang mit diversen Maßnahmen am Leinpfad.

So könnte man z.B. die Unterbrechung des Emsuferweges durch die neue Mühlenbachführung, wie auch die ersatzlose Entnahme der Verrohrung bei der Blomertsbach-Mündung als Ordnungswidrigkeit der Behörden werten. Heilung ist möglich und ist sehr in unserm Sinne.

Schon vor mehr als hundert Jahren gab es an der von uns angegebenen Stelle (unser Maßnahmenvorschlag Nr. 01) eine Mühlenbachbrücke und Wege direkt im Mündungsbereich.

Dazu hier ein altes Foto:



Auch an der Mündung von Blomerts Bach gab es – vor der inzwischen wieder entfernten Verrohrung – eine ähnliche Holzbrücke.

Für die Instandhaltung der Wege könnte man zwar den § 27 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr.8 gegenüber den Eigentümern bemühen, jedoch hat das früher anscheinend auch ohne Paragraphen funktioniert, in Greven geht es jedenfalls heute noch.

§ 27 LNatSchG NRW – Verpflichtung der Grundstücks-Eigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen

Nach [§ 13 Absatz 3 Satz 1](#) festgesetzte Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen können im Rahmen des Zumutbaren den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern aufgegeben werden.

Auf unsern Vorschlag Nr.09 zur Führung des Emsradweges von der Emsbrücke (B475) hinter Bisping zur Lindenstraße wurde uns in dem Gespräch entgegnet, dass der vorhandene Weg kein öffentlicher Weg sei und somit nicht für eine geänderte Wegführung zur Verfügung stünde. Auf Nachfrage bei der Stadtverwaltung bekamen wir die Auskunft, dass öffentliche (gewidmete) Wege im Außenbereich die große Ausnahme seien, da diese oft auch nicht im öffentlichen Besitz seien. Wegmarkierungen seien daran nicht gebunden. So wunderte uns auch nicht mehr der folgende § 65:

§ 65 LNatSchG NRW – Markierung von Wanderwegen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Kennzeichnung von Wanderwegen durch hierzu befugte Organisationen zu dulden.

(2) Die Befugnis zur Kennzeichnung von Wanderwegen wird von der höheren Naturschutzbehörde erteilt.

(3) Die Einzelheiten regelt das für Naturschutz zuständige Ministerium nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung. Sie kann hierbei die zu verwendenden Markierungszeichen festlegen.

Insgesamt haben wir den Eindruck, dass es nicht an Möglichkeiten sondern am Willen mangelt.

Mit nachdrücklichen Einsatz könnte ein Gesamtkonzept aus Emsumbau, Brücken und Wegen erstellt werden, dass den Erholungswert und Erlebbarkeit unserer Ems erheblich steigert und mit den Naturschutzzielen im Einklang bleibt oder gebracht werden kann.

Der Erholungswert der Natur ist auch ausdrückliches Ziel für Naturschutz-/FFH-Gebiete, insbesondere in Siedlungsnähe.

Der Drang des Menschen in die Natur und ans Wasser ist offensichtlich. Das wird durch viele Printmedien, Fernsehberichte und Fachleute bestätigt und einladend dargestellt. Ein wichtiger Aspekt ist auch die Gesundheitsvorsorge durch Bewegung und Erholung in der Natur.

Politik und z.T. auch die Verwaltungen erkennen zunehmend, dass die Natur nicht ohne, sondern mit den Menschen funktionieren kann und muss. Die Ausgrenzung des Menschen muss jedenfalls gewichtige Gründe haben.

NRW hat schon vor Jahren Naturerleben gefordert und gefördert. Die Stadt Emsdetten steht offenbar hinter diesen Bestrebungen und hat das Thema nach wie vor auf der Homepage im Internet, Zitat:

*„Unter dem Motto „Gesucht: Die besten Ideen für Tourismus und Naturerlebnisse in Nordrhein-Westfalen“ wurde im November 2007 der Förderwettbewerb des Landes Nordrhein-Westfalen „Erlebnis.NRW“ gestartet. Neben einer nachhaltigen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft soll zugleich das europäische Naturerbe zum Zwecke der landschaftsbezogenen **Erholung innerhalb der Natura 2000-Gebiete** gezielt gefördert werden.“*

Weiter wurden folgende Ziele formuliert:

- **„stadtnahes Naturerleben für Alle verbessern**
- *verschiedene Zielgruppen ansprechen*
- *Entwicklungsziele für das Schutzgebiet fördern*
- *bestehende Konflikte mindern*
- *Barrierefreiheit“*

Wir behaupten: unsere Vorschläge sind mit diesen Zielen in voller Übereinstimmung!

Wir fragen: was können wir noch tun, damit die Behörden tätig werden!

Mit Spannung erwarten wir Ihre vorzugsweise schriftliche Stellungnahme. Gern stehen wir auch erneut für eine Erörterung mit Ihnen und/oder Ihren Mitarbeitern zur Verfügung. Bitte nennen Sie uns einen Termin!

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Schwamborn

Konrad Große Burlage

Georg Smirek

Reinhard Beckwermert